

Entgeltordnung für die Städtischen Hallen und sonstige Veranstaltungsräume

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 30.03.2021 nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Hallen und sonstigen Veranstaltungsräume beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung folgender städtischer Räumlichkeiten Benutzungsgebühren:

- 3-tlg Sporthalle Adlerstraße
- Rosensteinhalle
- Saal Stadthalle
- Kleiner Saal Stadthalle
- Mehrzweckraum Stadthalle
- Gymnastikraum Stadthalle
- Mehrzweckhalle Lautern
- Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern
- Schillerschulturnhalle
- Gymnastikraum Schillerschulturnhalle
- Saal des Kulturhauses „Silberwarenfabrik“
- Hallenbad
- Sportplatz Adlerstraße
- Saal im Dorfhaus Lautern
- Saal des Feuerwehrhauses

Vorgenannte Einrichtungen gelten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen wird in einer Benutzungsordnung festgelegt.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Gebühren werden für die Benutzung der städtischen Räume erhoben. Die Räume stehen den Schulen für den lehrplanmäßigen Sportunterricht oder sonstige Schulveranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

§ 3

TAGESGEBÜHR (ab 12.00 Uhr am Veranstaltungstag bis 10.00 Uhr des Folgetages) für Hallenbenützung (inkl. Heizung etc.)	Stadthalle	MZH Lautern	3 tlg. Sporthalle Adlerstraße Rosensteinhalle	Saal der Silberwarenfabrik/ Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern/ Saal Feuerwehrhaus	Kleiner Saal Stadthalle/ Schillerschul- turnhalle/ Gymnastikraum Stadthalle/ Gymnastikraum Schillerschulturnhalle	Mehrzweckraum Stadthalle/ Saal Dorfhaus Lautern	Hallenbad
1. Privilegierte Veranstaltungen von Heubacher Vereinen kulturelle Veranstaltungen (keine Disco) Faschingsveranstaltungen, Skibörse, Kinderbedarfsbörse, verbandlich organisierte Wettkämpfe (Punkte-, und Rundenspiele), Vereinsjubiläen, Hauptversammlungen, Jugendveranstaltungen, Blutspende	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-
2. Sonstige Veranstaltungen Für Privatpersonen, Firmen und Vereine	800 €	600 €	600 €	300 €	200 €	100 €	-
3. Veranstaltungsreihen (wie z.B. Tanzkurse, Fortbildungslehrgänge)	30 €/Std. jed. mind. 600 €	25 €/Std. jed. mind. 500 €	30 €/Std. jed. mind. 600 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std. jed. mind. 250 €	15 €/Std.
4. Gebühren für Küchennutzung	150 € Großküche 50 € Teeküche	100 € Großküche 50 € Teeküche	50 €	-	50 € Teeküche	50 € Teeküche	-

5. Auf- und Abstuhlkosten	nur Stühle	Tische & Stühle	nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und ausschließlich in der Zuständigkeit des Veranstalters	nur Stühle	Tische & Stühle
	bis 100 Pers. 40 €	60 €		bis 100 Pers. 40 €	60 €
	bis 200 Pers. 70 €	120 €		bis 200 Pers. 70 €	120 €
	bis 400 Pers. 140 €	240 €		bis 400 Pers. 140 €	240 €
	bis 600 Pers. 210 €			bis 600 Pers. 210 €	
6. Sondernutzungen	Bodenabdeckung je Veranstaltung (Aufbau durch Hausmeister) 300 € bei Selbstaufbau (auch bei Abholung) 150 €				
7. Vermietung von Stühlen und Tischen	je Tisch 2,00 € je Stuhl 0,50 €				
8. zusätzlicher Arbeitsaufwand für städtische Mitarbeiter	Hausmeister 30 €/Stunde Reinigungskraft 20 €/Stunde				

§ 4 Übungsbetrieb

Für den sportlichen Übungsbetrieb der Heubacher Vereine werden je Nutzungsstunde die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Schillerschulturnhalle /Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lautern	3,00 €
Schillerschulturnhalle – Gymnastikraum	2,00 €
Stadthalle – Gymnastikraum	2,00 €
MZH Lautern	4,00 €
3-tlg. Sporthalle Adlerstraße	4,00 €
Rosensteinhalle 3tlg.	4,00 €
Hallenbad (für den öffentlichen Badebetrieb gibt es eine gesonderte Gebührenordnung)	6,20 €
Sportplatz Adlerstraße	5,50 €

Für die 3-teilige Halle Adlerstraße und für die Rosensteinhalle verstehen sich die Gebühren je Hallendrittel.

Auf Grund der Mitwirkung bei der Badeaufsicht im Freibad ist die Wasserwacht von den Gebühren befreit.

Da auch das Deutsche Rote Kreuz die Stadt Heubach bei den Veranstaltungen kostenlos unterstützt, gilt dies auch für das DRK, Ortsgruppe Heubach.

§ 5 Brandwache

Die Kosten für die Brandwache werden nach den jeweils geltenden Sätzen je Mann und Stunde abgerechnet. Diese Kosten sind auch durch die Vereine zu übernehmen.

§ 6 Nutzungsverbot

An den folgenden Tagen ist die Nutzung der städtischen Hallen und Räumlichkeiten nicht möglich:

Karfreitag bis Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag, Hl. Abend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Kinderfest.

§ 7 Umsatzsteuerpflicht

Die unter § 3 aufgeführten Tagesgebühren verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer. Die Gebühren unter § 4 (Übungsbetrieb) beinhalten die MwSt, sofern die jeweilige Sportstätte unternehmerisch als Betrieb gewerblicher Art geführt wird. Nicht als Betrieb gewerblicher Art wird der Sportplatz Adlerstraße geführt. Diese Sportstätte ist nicht zum gesonderten Steuerausweis berechtigt.

§ 8 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der Veranstalter, der die jeweilige Veranstaltung beim Bürgermeisteramt angemeldet hat. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Sportveranstaltungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung. Auswärtige Veranstalter und Privatpersonen haben auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten. Die Gebühr wird zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen in der Stadthalle (Großer Saal, Kleiner Saal, Mehrzweckraum) und der Silberwarenfabrik erfolgt die Rechnungsstellung zzgl. der Kautions vor der Veranstaltung.

§ 10 Ersatzgebühr

Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine Bearbeitungspauschale von 100 € erhoben.

§ 11 Kautions + Kautions für Schlüsseltransponder

Bei jeder Veranstaltung (Privatpersonen und Vereine) ist eine Kautions in Höhe von 500 € (Stadthalle Großer Saal, Sporthalle Adlerstraße, Rosensteinhalle, MZH Lautern), bzw. 150 € (Stadthalle Kleiner Saal, Mehrzweckraum Stadthalle, Silberwarenfabrik, Saal im Dorfhaus Lautern, Mehrzweckraum MZH Lautern, Saal Feuerwehrhaus) zzgl. 50 € für den Schlüsseltransponder an die Stadt Heubach zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet, sofern keine durch den Veranstalter, bzw. der Besucher verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden wird dieser Betrag zur Begleichung der Kosten herangezogen.

§12 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann hinsichtlich der Regelungen dieser Entgeltordnung Ausnahmen erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Entgeltordnungen vom 23.02.2011 für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Heubach außer Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, den 31.03.2021
gezeichnet

Frederick Brütting
Bürgermeister